

Jugendordnung des SV Stuttgart-Wolfbusch 1956 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft:

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des SV Stuttgart-Wolfbusch 1956 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele:

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkt ist die Förderung der wettkampf- und freizeitsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder.

§ 3 Organe:

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung:

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie wählt die Mitglieder des Jugendausschusses.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter und Jugendkassier müssen volljährig sein. Jugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Jugendausschuss:

Im Jugendausschuss wird die Jugendarbeit geplant und koordiniert. Er besteht aus: Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter, Jugendkassier, Jugendsprecher und bis zu 3 weitere Mitglieder. Die Sitzungen werden vom Jugendleiter geleitet. Dieser vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Der stellvertretende Jugendleiter vertritt den Jugendleiter, wenn dieser verhindert ist.

§ 6 Jugendkasse:

Die Kasse wird vom Jugendkassier geführt. Der Jugendausschuss verwaltet eigenverantwortlich die der Vereinsjugend zufließenden Jugendfördermittel und Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Vereins abzustimmen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung:

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt und in Kraft gesetzt. Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen:

Soweit die Jugendordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Fassung der Jugendordnung wurde am 11.7.2008 von der Jugendversammlung beschlossen und am 11.7.2008 vom Vereinsvorstand bestätigt.